

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 30.09.1835 publ. 07.10.1835

anständig gewordenen Civilprocessen aus dem Kirchspiele Hatten fallen die nach dem 30. September anberaumten Termine aus, dagegen laufen die am 30. September noch nicht verfloßenen processualischen Fristen fort, namentlich auch die Frist zur Einlegung von Appellationen, indest werden diejenigen Fristen, welche vor dem 21. October d. J. ablaufen, bis zu diesem Tage, solchen eingeschlossen, verlängert.

Die interessirten Parteien haben daher Bedarf Fortsetzung der von dem Landgerichte zu Delmenhorst an das hiesige Stadt- und Landgericht übergehenden Prozesse bey dem letzteren Gerichte die geeigneten Anträge zu machen.

§. 6.

Für die Ablieferung der gerichtlichen Acten, welche in Gefolge der Verordnungen vom 19. Juni d. J. an andere Behörden übergehen, werden den Betheiligten keine Kosten, namentlich keine Transport- oder Porto-Kosten, berechnet.

39) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Friesoithen erlassene Bekanntmachung vom 30. Sept., publ. den 7. October 1835.

Verlegung des Friesoither Herbst-Markts. Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird das Friesoither Herbst-Markt fort-